

Teil 2: Besondere Bestimmungen und Hinweise zur Drittmittelrichtlinie:

Zu Ziffer 1 (Geltungsbereich):

Ziffer 1 enthält Aussagen zum sachlichen und personellen Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift. Durch diese Vorgaben wird deutlich, dass das Einwerben von Drittmitteln als eine Dienstaufgabe der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder nicht die Berechtigung zur Einwerbung folgender Mittel umfasst:

- Mittel für Zwecke, die nicht zu den Aufgaben der Hochschule oder deren Aufgabenerfüllung gehören,
- Mittel, die an ein Mitglied der Hochschule nicht für dienstliche, sondern für private Zwecke gegeben werden,
- Preisnachlässe oder an den Umsatz gekoppelte Vergünstigungen,
- Zuwendungen zur Finanzierung von Reisen und Arbeits- oder Fortbildungsveranstaltungen, die nicht überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule dienen, sofern nicht die Bestimmung von Ziffer 5.3 einschlägig ist,
- Zuwendungen zur Finanzierung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Gemeinschaftseinrichtungen von Beschäftigten.

Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium oder die von ihm beauftragten Stellen.

Zu Ziffer 1.3

Ein Forschungsauftrag/Forschungsvorhaben kann grundsätzlich nur einheitlich entweder als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit angenommen werden.

Zu Ziffer 2.1 (Drittmittel):

Gebühren und Leistungsentgelte außerhalb von Drittmittelvorhaben umfassen beispielsweise Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung, Entgelte für die Nutzung von Infrastruktur sowie Entgelte, die für Weiterbildungsangebote der Hochschule eingenommen werden.

Mittel, die ohne Abzug an Dritte weitergereicht werden sind beispielsweise Stipendien, vergleichbare personengebundene Zuschüsse oder Zahlungen im Rahmen von Maßnahmen der Arbeitsförderung, z.B. Eingliederungs- oder Lohnkostenzuschüssen der Bundesagentur für Arbeit; nicht aber Mittel, die im Rahmen von Unteraufträgen im Rahmen eines Drittmittelvorhabens an Dritte weitergeleitet werden.

Für die Meldungen im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik gilt ausschließlich die Drittmitteldefinition des Statistischen Bundesamtes, diese wird durch die Inhalte dieser Verwaltungsvorschrift nicht erweitert.

Zu Ziffer 2.1.1 (Öffentliche Drittmittel):

Die Feststellung, ob und in welchem Umfang Mittel Dritter direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen, wird von der Hochschule auf Grund der Angaben nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift getroffen. Dazu kann die Hochschule eine Erklärung des Drittmittelgebers verlangen. Zu den Mitteln, die indirekt der öffentlichen Hand entstammen, gehören alle Mittel, die dem Drittmittelgeber unmittelbar von öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zugewendet werden. Bei der Annahme und Verwendung der Drittmittel gelten die Vorschriften jeweils über die öffentlichen oder über die privaten Drittmittel, soweit eine getrennte Vereinnahmung und Verwendung möglich ist.

Ist bei einer Gemeinschaftsfinanzierung von Maßnahmen eine getrennte Behandlung nach privaten und öffentlichen Drittmitteln nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann wie folgt verfahren werden: Soweit der Anteil der öffentlichen Mittel an der Zuwendung oder an dem Auftrag überwiegt, finden die Vorschriften über die Annahme und Verwendung öffentlicher Drittmittel Anwendung; im Übrigen gelten die Vorschriften über die privaten Drittmittel.

Zu Ziffer 2.1.2 (Private Drittmittel):

Den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die Drittmittel grundsätzlich nach festgelegten Regeln und Verfahren vergeben, kann die Hochschule andere – auch privatrechtliche – Einrichtungen ausdrück-

lich gleichstellen, wenn sie vergleichbar öffentlichen Einrichtungen tätig werden. Dies sind beispielsweise Förderinstitutionen, die überwiegend oder zu einem großen Teil aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, wie z.B. die Deutsche Forschungsgesellschaft (DFG). Hierzu können aber auch private Einrichtungen, insbesondere private Stiftungen wie beispielsweise die VW-Stiftung, die Bosch-Stiftung oder der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft gerechnet werden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 52 der Abgabenordnung) unterstützen.

In der Wissenschaft anerkannte Vergabeverfahren beachten im Wesentlichen folgende Grundregeln:

- Das Verfahren eröffnet die Möglichkeit einer offenen Bewerbung.
- Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt aufgrund einer unabhängigen wissenschaftlichen Begutachtung, d.h. in der Regel durch einen Bewilligungsausschuss, an dem Wissenschaftler beteiligt sind oder der sich durch Wissenschaftler beraten lässt.
- Für die Mittelvergabe sind Grundsätze festgelegt, in denen wissenschaftliche Kriterien für eine Bewilligung eindeutig definiert sind.

Zu Ziffer 2.2. (Drittmittelvorhaben)

Bei der Durchführung von Drittmittelvorhaben kann es sich – ausgehend von europarechtlichen Vorgaben – um eine nichtwirtschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeit der Hochschule handeln. Zur Abgrenzung wird auf den „Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen“ der KMK vom 22.09.2017 (Az. III C – 4120/6.1.2) verwiesen.

Zu Ziffer 3.1 (Grundsätze für die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln):

Ziffer 3.1.1 benennt die grundsätzlichen und für den Umgang mit Drittmitteln maßgeblichen Prinzipien. Diese Prinzipien liegen einerseits den Ziffer 3 nachfolgenden Vorgaben zugrunde und berücksichtigen diese. Sie sind andererseits auch im jeweiligen Einzelfall als konkreter Handlungsmaßstab von der Hochschule anzuwenden. Diese Prinzipien enthalten folgende Inhalte:

Das Trennungsprinzip erfordert eine Trennung zwischen der Zuwendung und etwaigen Umsatzgeschäften. Zuwendungen dürfen nicht gewährt werden, um Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen zu nehmen. Das Transparenzprinzip verlangt die Offenlegung der rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehung zwischen Drittmittelgeber, Drittmittelempfänger und der Hochschule. Dazu dient insbesondere auch die Anzeigepflicht für die Annahme von Drittmitteln. Die Genehmigungspflicht aufgrund anderer Vorschriften (z.B. Genehmigungspflicht bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken) bleibt unberührt. Das Dokumentationsprinzip erfordert, dass sämtliche Leistungen an die Hochschule, das mit Drittmitteln forschende Hochschulmitglied oder Einrichtungen der Hochschule und etwaige Gegenleistungen sowie Nebenabreden, schriftlich fixiert werden. Die Unterlagen sind entsprechend der gesetzlichen Fristen aufzubewahren. Wie in Punkt 3.1.5 niedergelegt, soll sich die Dokumentation dabei am Standard des „Kerndatensatz Forschung (KDSF)“ orientieren. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass Leistung und Gegenleistung bei Austauschverträgen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen müssen. Das Prinzip der Bargeldlosigkeit sieht vor, dass sämtliche Geldleistungen bargeldlos und damit nachweisbar erfolgen müssen.

Es liegt im Interesse des Hochschulmitglieds, alle relevanten Angaben vollständig und richtig zu machen, um so eine richtige Einschätzung der rechtlichen Situation durch die Hochschulverwaltung zu ermöglichen.

Zu Ziffer 3.1.3

Bei der Kalkulation von Drittmittelvorhaben des wirtschaftlichen Bereichs sind insbesondere die Vorgaben nach Ziffer 2.2.1 des Unionsrahmens zu beachten.

Zu Ziffer 3.1.4

In Anlehnung an die Vorbemerkung im Haushaltsplan zum Einzelplan 0769, Ziffer 5 wird klargestellt, dass der Begriff „Vorhabenkosten“ sowohl direkte als auch indirekte Vorhabenkosten (Gemeinkosten) umfasst.

Im Rahmen der Jahresberichterstattung gem. § 10 Abs. 2 ThürHG ist für Drittmittelvorhaben des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches über die Höhe der Kosten zu berichten, die aus dem Globalbudget der Hochschule und somit nicht aus Drittmitteln gedeckt wurden.

Das bereits von den Hochschulen in der AG Kostenkalkulation erarbeitete Berechnungsmodell zur Darstellung der für Drittmittelvorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich eingesetzten Landesmittel aus den Globalbudgets wird zwischen den Hochschulen fortlaufend aktualisiert. Hierzu benennen die Hochschulen gegenüber dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium eine zur Federführung bestimmte Stelle. Mithilfe des Berechnungsmodells soll eine realistische Darstellung anfallender Gemeinkosten jeder Hochschule ermöglicht werden. Das Berechnungsmodell und dessen Fortschreibungen ist dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium gegenüber anzuzeigen. Mangels Zeitaufschreibungen im nichtwirtschaftlichen Bereich kann als Grundlage für das Berechnungsmodell insbesondere hinsichtlich der Personalkosten auf Pauschalsätze zurückgegriffen werden, die auf deren prozentualer Verteilung im wirtschaftlichen Bereich basieren.

Zu Ziffer 3.3.2

Erklärt das einwerbende Hochschulmitglied, dass mitgliedschaftliche, vertragliche oder geschäftliche Beziehungen zum privaten Drittmittelgeber bestehen, kann das Präsidium oder die von ihm beauftragten Stellen ergänzende Erklärungen über z.B. Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, Vorliegen eines Beratervertrages, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien des Drittmittelgebers verlangen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verdacht einer sogenannten einengenden Leistungsbeschreibung besteht, d.h. wenn bei Beschaffungsentscheidungen eine Leistungsbeschreibung aufgrund der besonderen Spezifikation durch das beteiligte Hochschulmitglied zu einer entscheidenden Einengung der Beschaffungsentscheidung führt. In diesem Fall soll das Präsidium die Vorlage einer Erklärung über die Mitwirkung oder die Einflussnahme des Einwerbenden an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben, verlangen.

Die Unterlagen gem. Ziffer 3.3.2, das Angebot sowie ggf. ergänzend eingeholte Bestätigungen/Erklärungen sind zu den Akten zu nehmen. Gleiches gilt nach Abschluss des Drittmittelvorhabens für die Abrechnung und ggf. den Nachweis der Verwendung.

Zu Ziffer 3.3.3

Das Angebot zur Bereitstellung von Drittmitteln soll abgelehnt werden, wenn auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu besorgen ist, dass ein unzulässiges Kopplungsgeschäft vorliegt.

Dies ist beispielsweise der Fall bei:

- Finanzierung einer wissenschaftlichen Tagung als Gegenleistung für die Erteilung eines Auftrags an den Zuwender,
- Gewährung von Drittmitteln durch ein Unternehmen als Gegenleistung für die Eröffnung von geschäftlichen Beziehungen der Hochschule mit dem betreffenden Unternehmen,
- Gewährung einer Spende durch ein Unternehmen in Höhe des Prozentsatzes der Auftragssumme der Gegenleistung für die Erteilung eines Auftrags durch die Hochschule,
- Einladung eines Amtsträgers oder seiner Familienangehörigen zu einer Urlaubsreise als Gegenleistung für die Erteilung von Aufträgen durch die Hochschule an das betreffende Unternehmen,
- Umsatzabhängigen Zuwendungen, insbesondere die Einrichtung von Bonuskonten durch Lieferanten.
- der Weitergabe von Drittmitteln an/Beauftragung von Firmen, an denen Mitarbeiter des Drittmittelvorhabens beteiligt sind, es sei denn, dass eine vorherige interne Prüfung durch eine dem einwerbenden Hochschulmitglied nicht weisungsgebundene Stelle innerhalb der Hochschule eine Unbedenklichkeit der Weitergabe bestätigt.

Zu Ziffer 3.3.4

Die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung hat gemäß § 50 Abs. 1 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung in der Neufassung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717) in der jeweils geltenden Fassung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Aus der Bestätigung muss sich insbesondere die Höhe des zugewendeten Betrags ergeben und hervorgehen, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders

förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke im Sinne des §10b Einkommenssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung verwendet wird.

Zu Ziffer 4.2 (Sonderkontenverwaltung gemäß § 66 Absatz 4 Satz 6 ThürHG):

Die Ziffer 4.2 enthält Sonderregelungen für den Fall, dass ein Mitglied beantragt, von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abzusehen. Neben den in dieser Verwaltungsvorschrift formulierten Vorgaben sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Antrag auf die Mittelverwaltung ist insbesondere abzulehnen, wenn

- die Hochschule selbst Vertragspartner sein soll,
- die Bedingungen des Mittelgebers der Mittelverwaltung außerhalb der Hochschule entgegenstehen,
- der Forschungsauftrag bereits aus anderen Zuwendungen oder teilweise auch aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln finanziert wird oder
- das zu Lasten der Drittmittel beschäftigte Personal in den Landesdienst eingestellt werden soll.

Eine Teilung der Mittelbewirtschaftung (Bewirtschaftung teils durch die Hochschule, teils durch das Hochschulmitglied) für dasselbe Vorhaben ist nicht zulässig.

Bei der Verwendung der Mittel dürfen die Verpflichtungen nur im Rahmen des Bewilligungsbetrages begründet werden. Der Empfänger der Mittel Dritter ist für die Einhaltung der Zweckbestimmung ausschließlich persönlich dem Mittelgeber verantwortlich. Etwaige Zinsen sind Erträge aus den Mitteleinnahmen und diesen zuzurechnen.

Im Falle einer ganz oder teilweisen Rückforderung der ausgezahlten Drittmittel durch den Drittmittelgeber haftet das einwerbende Hochschulmitglied allein für dessen Rückforderung.

Zu Ziffer 5.1 (Grundsätze der Verwendung von Drittmitteln):

Werden Dritte durch ein Hochschulmitglied mit der Erbringung einer Leistung im Rahmen eines Drittmittelvorhabens beauftragt, so dürfen diese nicht auf Ressourcen (z.B. Geräte) der Hochschule im Rahmen ihrer Leistungserbringung zugreifen.

Zu Ziffer 5.2 (Beschäftigungsverhältnisse):

Geltende tarif- und arbeitsvertragliche Regelungen sind insbesondere das Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I 2000 S. 1966), das Thüringer Hochschulgesetz und der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, alle in der jeweils geltenden Fassung.

Werden Bedienstete, die auf Planstellen und Stellen des Landeshaushaltes geführt werden, bei der Durchführung von Drittmittelvorhaben eingesetzt, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Arbeiten betraut werden, die ihrer Eingruppierung entsprechen. Wird im Rahmen dieser Tätigkeit einem solchen ständigen Bediensteten ausnahmsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit vorübergehend übertragen, die einen Anspruch auf eine persönliche Zulage gem. § 14 TV-L begründet, ist ihm die Zulage zulasten der bewilligten Drittmittel zu gewähren.

Wird ein Privatdienstvertrag geschlossen, dürfen auf die Hochschule hinweisende Formulare oder Briefköpfe nicht verwendet werden. Für den Abschluss des Arbeitsvertrages, die Berechnung der Bezüge, für die Anmeldungen zur Steuer, Sozialversicherung, Unfallversicherung etc. ist der Mittelempfänger verantwortlich. Nach § 3 WissZeitVG gelten für Privatdienstverträge die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 WissZeitVG entsprechend. Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die beabsichtigte Tätigkeit von Privatbediensteten in Einrichtungen der Hochschule rechtzeitig dem Präsidium oder der von Ihr beauftragten Stelle anzuzeigen. Der Mitteilung beizufügen sind Angaben zur Person, Art, Zweck und Dauer der Beschäftigung sowie der Nachweise der sozialversicherungsrechtlichen Meldung. Die Tätigkeit in Einrichtungen der Hochschule kann untersagt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden.

Zu Ziffer 5.3 (Finanzierung von Dienstreisen und die Teilnahme an wissenschaftlichen Fort und Weiterbildungsveranstaltungen):

Wird im Rahmen einer aktiven Teilnahme des einwerbenden Hochschulmitgliedes an einer wissenschaftlichen Tagung, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung ein gesondertes Entgelt (z.B. Vortragshonorar) gezahlt, ist dies im Rahmen des Hauptamtes ausgeschlossen. In diesem Fall handelt es sich um eine Nebentätigkeit, die nach den hierfür geltenden Vorschriften zu behandeln ist.

Die Regelungen in Ziffer 5.3 lassen die Bestimmungen des Thüringer Reisekostenrechts unberührt. Es ist also durch die Hochschule zu prüfen, ob eine Dienstreise im Sinne des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (ThürStAnz 2005 S. 446) vorliegt.

Zu Ziffer 5.4.3

Erträge können aus Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung stammen.

Zu Ziffer 5.4.4

Der Zuwendungsbescheid oder das Angebot zur Bereitstellung von Drittmitteln soll eine Aussage zur Verwertung und Vergütung einer Erfindung nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen enthalten.